

## **SATZUNG**

Die vorliegende Satzung vom 24.07.2021 ist gem. des am 29. März 2013 in Kraft getretenen Ehrenamtsstärkungsgesetzes und der Einführung des § 60a der Abgabenordnung (AO) über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Vereine aktualisiert. Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Rhönclub-Zweigverein Melkers e.V.“, nachfolgend „Rhönclub-Zweigverein Melkers“ genannt  
Er hat seinen Sitz in Melkerser Hauptstr. 14, 98639 Rippershausen.

### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Rhönclub-Zweigverein Melkers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereines sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Sports, die Unterhaltung und Pflege der Rhön-Wanderwege und der Schutz des Naturschutzgebiets Rhön
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Erwandern der heimatlichen und deutschen Wandergebiete,
  - b) Pflege der Geselligkeit und des Liedguts,
  - c) Erziehung zur Naturliebe und Naturschutz,
  - d) Vermittlung von historischem und aktuellen Wissen zu Landschaft und Kultur.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein verhält sich politisch neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Heimat, insbesondere um die Rhön besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Hinsichtlich der Beitragspflicht eines Mitglieds gilt folgendes:  
Ordentliche Mitglieder zahlen den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.
- 3.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Befolgung dieser Satzung und nimmt regen Anteil an den beratenden Versammlungen und den sonstigen Unternehmungen des Vereins.  
Es hat sich außerdem jederzeit für das Ansehen des Vereins einzusetzen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt:  
a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit  
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand  
c) durch Ausschluss seitens des Vorstands.  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins in grob pflichtwidriger Weise verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn  
aa) ein Mitglied die Zahlung der Beiträge ein Jahr lang verweigert  
bb) gegen die Satzung gröblich verstößt  
cc) innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen und guten Ruf schädigt  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich vorher schriftlich oder mündlich zu verantworten. Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung ist statthaft, doch kann ein derartiger Beschluss des Vorstands nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aufgehoben werden.

### **4. Vorstand**

- 4.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.  
Er ist alle drei Jahre von einer Mitgliederversammlung neu zu wählen.  
Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an :  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Schriftführer / Pressewart

Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand noch an :

der Wanderwart  
der Wegewart  
der Naturschutzwart  
der Hüttenwart

- 4.2 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied nur in Fällen zur Vertretung befugt ist, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4.3 Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- 4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Kommt auf eine ordentliche Einladung keine beschlussfähige Vorstandssitzung zusammen, so ist innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung einzuberufen.  
Auf dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Falle beschlussfähig.

## **5. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den Monaten Januar bis März des Folgejahres statt.

Sie wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse sowie durch Aushang bekanntgegeben. Eine eMail- Benachrichtigung oder Anzeige auf der Webseite [www.rhoenklub-melkers.de](http://www.rhoenklub-melkers.de) erfolgt zusätzlich und ist den o.a. Benachrichtigungen gleichgestellt.

- 5.1 Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Jahresabschlussrechnung des Kassierers
  - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
  - c) alle drei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) die Beschlussfassung über Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.  
Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 5.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 5.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- a) ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt
  - oder
  - b) der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Notwendigkeit der Einberufung feststellt.
- 5.6 Der 1. Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang in geheimer Abstimmung zu wählen. Nur sofern nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl offen durchgeführt werden.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch offene Wahl gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Die Durchführung der Wahl wird von einer besonderen Kommission geleitet, die vor der Wahl ernannt wird.

## **6. Auflösung des Vereins**

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rhönclub-Zweigverein Melkers e.V

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.07.2021 in Melkers beschlossen.

Sie ist von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

Melkers, den 24.07.2021

Hartmut Görber  
1. Vorsitzender

Hartmut Jarmer  
2. Vorsitzender